Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10020

04. 03. 98

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8445, 13/10014 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (Transportrechtsreformgesetz – TRG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

1. § 426 erhält folgende Fassung:

„§ 426

Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung und die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Er kann sich jedoch nicht auf Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeugs berufen, es sei denn, daß der Absender oder der Empfänger ihm das Fahrzeug gestellt hat. Führer von Binnenschiffen sind abweichend von Satz 2 von der Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Sorgfaltspflichten nach den §§ 7 und 8 BImSchG nachgekommen sind."

2. § 448 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen die vom Frachtführer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes auf einen anderen als den in § 431 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Betrag begrenzt werden, wenn dieser Betrag zwischen zweiundzwanzig und fünfundzwanzig Rechnungseinheiten liegt oder für die Vertragspartei des Verwenders der vorformulierten Vertragsbedingungen günstiger ist als der in § 431 Abs. 1 und 2 vorgesehene Betrag. Gleiches gilt für die vom Absender nach § 414 zu leistende Entschädigung."

Bonn, den 4. März 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333